

EnBAG

Zusammenarbeits-Vereinbarung

Ausgabe 29. August 2009



Inhaltsverzeichnis

Zusammenarbeits-Vereinbarung	4
1 Ausgangslage	5
1.1 Historisches.....	5
1.2 Zusammenarbeits-Vereinbarung 1995.....	5
1.3 Zusammenarbeits-Vereinbarung 2004.....	5
1.4 Struktur der EWBN-Gruppe	5
1.5 Zusammenarbeits-Vereinbarung 2008.....	6
1.6 Struktur der EnBAG-Gruppe	6
2 Energiepolitische Grundsätze	7
2.1 Verantwortlichkeiten.....	7
2.2 Hauptziel	8
2.3 Produktion und Verteilung.....	8
2.4 Gemischtwirtschaftlichkeit.....	8
2.5 Privatwirtschaftlichkeit.....	8
2.6 Beteiligung aller Gemeinden.....	8
2.7 Finanzgrundsätze.....	9
3 Wasserkraftnutzung	9
3.1 Versorgungssolidarität	9
3.2 Grundsatz.....	10
3.3 Reine Wasserkraftwerke.....	10
3.4 Kombinierte Wasserkraftwerke.....	12
3.5 Wasserkraftwerk-Beteiligungen	13
3.6 Heimfälle von Wasserkraftwerken	13
3.7 Heimfälle von EnBAG-Werken	14
3.8 Wasserkraft-Fonds	14
3.9 Simplon-Südseite	14
4 Gemeindeaktien der EWBN AG.....	15
4.1 Aktienverteilung	15
4.2 Änderung der Aktienverteilung.....	15
4.3 Kaufrecht.....	16
5 Regionalpolitische Bestimmungen	16
5.1 Gleichbehandlung der Vertragsgemeinden	16
5.2 Gleichbehandlung der Kunden.....	17
5.3 Ausbau der Stromversorgungsanlagen.....	17
5.4 Personalrekrutierung.....	17
5.5 Arbeitsvergaben	17
5.6 Qualifizierte Mehrheiten	17
5.7 Zusammensetzung der Verwaltungsräte.....	18
6 Leistungen der Vertragsgemeinden	18
6.1 Ausschliesslichkeitsrecht für Energielieferungen	18
6.2 Ausschliesslichkeitsrecht für Stromversorgungsanlagen.....	18
7 Leistungen an die Vertragsgemeinden	19
7.1 Monopolabgabe	19
7.2 Gemeindesteuern	19

8	Öffentliche Beleuchtung	21
8.1	<i>Eigentumsrechte</i>	21
8.2	<i>Neubau, Ausbau, Erneuerung und Unterhalt</i>	21
9	Schluss- und Übergangsbestimmungen	21
9.1	<i>Präsidentenkonferenz</i>	21
9.2	<i>Gemeindebeschlüsse</i>	22
9.3	<i>Kraftwerksbeirat</i>	22
9.4	<i>Vereinbarungsänderungen</i>	22
9.5	<i>Vereinbarungsdauer</i>	22
9.6	<i>Streitbeilegung</i>	22
9.7	<i>Zuständigkeiten</i>	23
9.8	<i>Vorgehen und Inkraftsetzung</i>	23
	<i>ZAV-Teilrevisionen</i>	25

Zusammenarbeits-Vereinbarung

Die nachgenannten **EnBAG-Vertragsgemeinden** einerseits, nämlich

die **Gründergemeinden:**

- Stadtgemeinde Brig-Glis
- Gemeinde Naters

die weiteren **Vertragsgemeinden des Bezirkes Brig:**

- Gemeinde Birgisch
- Gemeinde Mund
- Gemeinde Ried-Brig
- Gemeinde Termen

die **Vertragsgemeinden 1995 des Bezirkes Östlich Raron:**

- Gemeinde Betten
- Gemeinde Bister
- Gemeinde Bitsch
- Gemeinde Mörel-Filet
- Gemeinde Riederalp

die **Vertragsgemeinden 2004 der Region Goms:**

- Gemeinde Bellwald
- Gemeinde Blitzingen
- Gemeinde Grafschaft
- Gemeinde Grengiols
- Gemeinde Martisberg
- Gemeinde Niederwald

die **affilierten Vertragsgemeinden der Simplon-Südseite:**

- Gemeinde Simplan
- Gemeinde Zwischbergen

und die **Elektrizitätsgesellschaften der EnBAG-Gruppe** andererseits, nämlich

- EWBN Elektrizitätswerk Brig-Naters AG
- EnBAG AG
- EnBAG Netze AG
- EnBAG Kraftwerke AG
- EnBAG Kombiwerke AG
- EnBAG Bortel AG
- EnBAG Saltina AG

schliessen zur **Förderung der gemeinsamen Energiepolitik in der Region Brig-Aletsch-Goms** die folgende Zusammenarbeits-Vereinbarung ab:

1 Ausgangslage

1.1 Historisches

¹ Im Jahre 1900 wurde das EWBN von Privataktionären im Raume Brig-Naters unter massgeblicher Minderheitsbeteiligung der Gemeinden Brig und Naters gegründet. Das EWBN versorgte vorerst den Talboden von Brig-Naters mit elektrischer Energie.

Gründung

² Das Versorgungsgebiet wurde zwischen 1904 und 1990 schrittweise auf den ganzen Bezirk Brig ausgeweitet mit Ausnahme der Gemeinden Simplon, Zwischbergen und Eggerberg. 1996 übernahm das EWBN von der WEG die Versorgung der Gemeinden des Bezirkes Östlich-Raron und 2004 die Versorgung von acht Gemeinden in der Region Goms. In der Folge integrierten sich die Gemeinden Fieschertal und Steinhaus bei der EWEMAG.

Ausweitung
Versorgungsgebiet

³ Die Versorgungsanlagen in den Gemeinden Brig-Glis und Naters wurden grösstenteils vom EWBN erstellt. Die übrigen Anlagen im Bezirk Brig wurden von der Lonza AG sowie von Dritten erworben. Die Anlagen in den Vertragsgemeinden der Bezirke Östlich-Raron und Goms wurden von der WEG durch Vermögensübertragung übernommen.

Anlagenerwerb

1.2 Zusammenarbeits-Vereinbarung 1995

¹ Am 23. Juni 1995 schlossen die Gemeinden der Region Brig Östlich-Raron mit den Elektrizitätsgesellschaften EWBN, EBG und KWGS eine Zusammenarbeits-Vereinbarung zur Förderung der gemeinsamen Energiepolitik ab.

Zweck

² Mit dieser Vereinbarung wurden sämtliche Vertragsgemeinden der Region Brig-Aletsch gleichbehandelt, in die Strukturen der EWBN-Gruppe integriert und sämtliche Kunden im erweiterten EWBN-Versorgungsgebiet wurden solidarisch zu gleich günstigen Bedingungen mit elektrischer Energie versorgt.

Leitbild

1.3 Zusammenarbeits-Vereinbarung 2004

¹ Am 17. Dezember 2004 wurde die revidierte Zusammenarbeits-Vereinbarung 2004 unterzeichnet. Mit dieser wurden sieben ehemalige WEG-Vertragsgemeinden in der Region Goms in die EWBN-Gruppe integriert und gleichzeitig wurde die Zusammenarbeit aller EWBN-Vertragsgemeinden in den Bezirken Brig, Östlich-Raron und Goms mit der EWBN-Gruppe neu festgelegt.

Integration neue Gemeinden

1.4 Struktur der EWBN-Gruppe

¹ Mit der Umsetzung der Zusammenarbeits-Vereinbarung 1995 und den anschließenden Umstrukturierungen präsentierte sich die EWBN-Gruppe wie folgt:

Struktur EWBN-Gruppe

- Das EWBN als gemischtwirtschaftliches Elektrizitätsversorgungsunternehmen, an dem die Privataktionäre und die Vertragsgemeinden je hälftig beteiligt sind.
- Die beiden Produktionsgesellschaften EBG und KWGS sowie die Dienstleistungsgesellschaft EnBAG Dienste AG als hundertprozentige Tochtergesellschaften des EWBN.

1.5 Zusammenarbeits-Vereinbarung 2008

¹ Mit der vorliegenden Revision der Zusammenarbeits-Vereinbarung 2008 vereinbaren die Vertragspartner namentlich die Umstrukturierung der EWBN-Gruppe zur EnBAG-Gruppe, die zukünftige solidarische Nutzung der kommunalen Wasserkräfte zur massgeblichen Erhöhung der EnBAG-Eigenproduktion und die Anpassungen aufgrund der Strommarktöffnung.

Umstrukturierung

1.6 Struktur der EnBAG-Gruppe

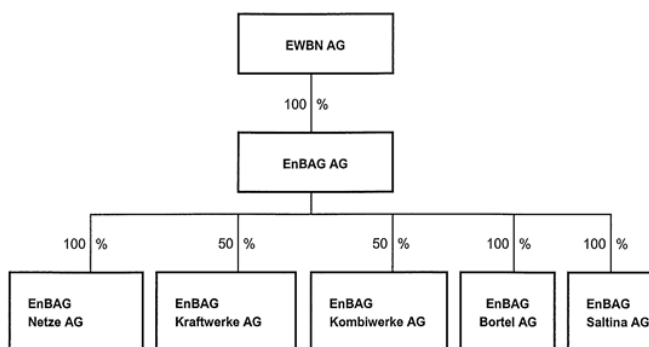
¹ Der Gruppenname lautet „EnBAG - Energie Brig-Aletsch-Goms“. Die EnBAG-Gruppe ist eine gemischtwirtschaftliche Elektrizitätsunternehmung, an der die Vertragsgemeinden und Privataktionäre ausgewogen partizipieren. Sie ist dem Service publike verpflichtet und wird nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen geführt und betrieben. Als integriertes Elektrizitätsunternehmen ist sie insbesondere in den Bereichen Produktion und Versorgung tätig. Der EnBAG-Gruppe gehören die folgenden Gesellschaften an:

Struktur EnBAG-Gruppe und Zuständigkeiten

- Die EWBN AG ist die Holding- und Muttergesellschaft der EnBAG-Gruppe, an der die Vertragsgemeinden und Privataktionäre hälftig beteiligt sind. Als herrschende Gesellschaft ist sie zuständig für die strategische Führung der EnBAG-Gruppe und ihrer einzelnen Gesellschaften. Ihr obliegt die Finanzierung und das Controlling der EnBAG-Gruppe. Sie ist alleinige Aktionärin der EnBAG AG und hält die Beteiligungen und Vermögenswerte der EnBAG-Gruppe, die nicht in einer der Tochtergesellschaften integriert sind.
- Die EnBAG AG ist die Managementgesellschaft der EnBAG-Gruppe und führt die weiteren Tochtergesellschaften bei der Umsetzung der Gruppenstrategie. Sie ist zuständig für die zentralen Dienste und das Rechnungswesen der EnBAG-Gruppe. Bei ihr ist das gesamte Personal der EnBAG-Gruppe angesiedelt. Ihr obliegt der Stromhandel, namentlich der Erwerb der benötigten Energie und deren Verkauf an die Endkunden. Sie hält die EnBAG-Aktien der nachgenannten Tochtergesellschaften sowie Beteiligungen an dritten Kraftwerksgesellschaften mit Bezugsrechten.
- Die EnBAG Netze AG ist Eignerin der EnBAG-Stromverteilanlagen und verantwortlich für deren Bau, Betrieb und Unterhalt sowie für die Stromverteilung. Als Inhaberin des natürlichen Monopols der Stromverteilanlagen setzt sie die gesetzlichen Regulierungsbestimmungen um. Sie hält sich bereit für allfällige Netzzusammenschlüsse im Oberwallis.
- In die EnBAG Kraftwerke AG werden Kraftwerke integriert, die einzig der Wasserkraftnutzung dienen und an welchen die Wasserkraftge-

meinden sowie die EnBAG AG je hälftig beteiligt sind. Der entsprechende Aktienanteil der Wasserkraftgemeinden wird pro Kraftwerk aufgrund seiner Anlagekosten festgelegt.

- In die EnBAG Kombiwerke AG werden die Anlagen integriert, die neben der Wasserkraftnutzung auch anderen Zwecken dienen. Dabei werden einzig die Anlageteile, die ausschliesslich der Stromproduktion dienen, in das Eigentum der EnBAG Kombiwerke überführt. Der Aktienanteil pro Kraftwerk wird aufgrund seiner Anlagekosten festgelegt und wird hälftig der entsprechenden Wasserkraftgemeinde und der EnBAG AG zugewiesen.
- Die Kraftwerke der Produktionsgesellschaften EnBAG Bortel AG und EnBAG Saltina AG sollen unter Wahrung der Vermögensrechte der EWBN-Privataktionäre, sobald dies abgaberechtlich verantwortbar ist, in die entsprechenden obgenannten neuen Produktionsgesellschaften überführt werden. Bis dahin ist mit den entsprechenden Konzessionsgemeinden eine angemessene Lösung zu vereinbaren, welche diesen eine Entschädigung im Sinne von Ziffer 3.3, Absatz 5, Punkt 4, gewährleistet, wobei die unterschiedlichen Verhältnisse und Voraussetzungen zu berücksichtigen sind.



2 Energiepolitische Grundsätze

2.1 Verantwortlichkeiten

¹ Die Festlegung und Durchsetzung einer gemeinsamen regionalen Energiepolitik ist eine öffentliche Aufgabe, für welche vor allem die Vertragsgemeinden zuständig sind und die Hauptverantwortung tragen. Die Vertragsgemeinden wollen hiermit in Zusammenarbeit mit der EnBAG-Gruppe die gemeinsame Energiepolitik in der Region Brig-Aletsch-Goms, insbesondere in Bezug auf eine solidarische Stromversorgung und auf die solidarische Wasserkraftnutzung langfristig festlegen und durchsetzen.

Hauptverantwortung
Vertragsgemeinden

² Den Gemeinden obliegt gemäss Artikel 6 des kantonalen Gemeindegesetzes die öffentliche Aufgabe der Stromversorgung. Die Vertragsgemeinden, mit Ausnahme der Gemeinden der Simplon-Südseite, übertragen diese Aufgabe der EnBAG-Gruppe.

Übertrag Stromversorgung

2.2 Hauptziel

¹ Oberstes Ziel der Energiepolitik ist die sichere, sparsame und preiswerte Versorgung der Bewohner und Betriebe in den Vertragsgemeinden mit möglichst erneuerbarer, umweltfreundlicher, einheimischer Energie, und zwar für Berg und Tal sowie für Weiler, Dorf und Stadt zu den gleichen Bedingungen. Die preisgünstige Stromversorgung muss ein massgeblicher Standortvorteil der Region sein und bleiben.

Energieversorgung

2.3 Produktion und Verteilung

¹ Die Sicherstellung dieses Zieles wird insbesondere erreicht durch eine möglichst umfassende und preiswerte Energie-Eigenproduktion sowie durch deren rationelle Verteilung. Zu diesem Zweck beauftragen die Gemeinden weiterhin die EnBAG-Gruppe mit der Produktion von elektrischer Energie und mit der Versorgung ihrer Bewohner und Betriebe.

Produktion und Verteilung

2.4 Gemischtwirtschaftlichkeit

¹ Der gemischtwirtschaftliche Charakter der EnBAG-Gruppe ist sicherzustellen, insbesondere durch die je hälftige Beteiligung der Vertragsgemeinden und der Privataktionäre am Aktienkapital der EWBN AG. Einfluss und Beteiligung der Vertragsgemeinden und Privataktionäre an den EnBAG-Tochtergesellschaften der ersten und zweiten Ebene werden namentlich indirekt gewährleistet durch die Ausübung der durchgreifenden strategischen Führung durch die EWBN AG. Bei den EnBAG-Produktionsgesellschaften verstärkt der hälftige Aktienanteil zudem den direkten Einfluss der Wasserkraftgemeinden massgeblich.

Beteiligungsverhältnisse

2.5 Privatwirtschaftlichkeit

¹ Der Betrieb der EnBAG-Gruppe nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen ist zu gewährleisten, namentlich auch durch eine ausgewogene Bestellung der Verwaltungsräte. Die Vertragsgemeinden anerkennen diesen Grundsatz der Privatwirtschaftlichkeit ausdrücklich und verpflichten sich zu angemessener Zurückhaltung, namentlich gegenüber der Unternehmungsleitung.

Gewährleistung

2.6 Beteiligung aller Gemeinden

¹ Alle Vertragsgemeinden werden angemessen gleichbehandelt und mit insgesamt fünfzig Prozent am EWBN-Aktienkapital beteiligt und damit indirekt auch an allen EnBAG-Tochtergesellschaften. Durch die angemessene Beteiligung der Wasserkraftgemeinden am hälftigen Aktienkapital sowie am Ergebnis der EnBAG-Produktionsgesellschaften werden deren solidarischen Zusatzleistungen neu entsprechend abgegolten.

Gleichbehandlung

2.7 Finanzgrundsätze

¹ Die Vertragsgemeinden und die EnBAG-Gruppe stehen einerseits dafür ein, dass einerseits die Stromversorgung in der Region möglichst preisgünstig erfolgt, und dass andererseits die EnBAG-Gruppe finanziell nicht ausgehöhlt wird und demzufolge deren gesunde finanzielle Basis unter Wahrung einer angemessenen Dividendenausschüttung sicherzustellen ist. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsgemeinden und die EnBAG-Gruppe zur Respektierung folgender Grundsätze:

- Die Vertragsgemeinden stützen die wirtschaftliche Basis der EnBAG-Gruppe, indem sie dieser im Rahmen der Marktöffnungsschritte das Ausschliesslichkeitsrecht für die Energielieferung und während der Vereinbarungsdauer das Ausschliesslichkeitsrecht für Bau, Unterhalt und Betrieb von Stromversorgungsanlagen übertragen, sowie das Recht auf die Wasserkraftnutzung und das Bezugsrecht auf die Stromproduktion einräumen.
- Die EnBAG-Gruppe entschädigt die Vertrags- und Wasserkraftgemeinden angemessen für die vorgenannt eingeräumten Rechte.
- Die EnBAG-Gruppe sorgt für eine preisgünstige und solidarische Energieversorgung. Bei der Genehmigung der Ansätze der tarifarischen Strompreise und der Netznutzungsentgelte berücksichtigen die Gründergemeinden in Vertretung aller Vertragsgemeinden diese Grundsätze.
- Die Dividendenausschüttung der EWBN AG soll in der Regel zwischen 8 % und 12 % liegen.

Finanzielle Grundsätze

3 Wasserkraftnutzung

3.1 Versorgungssolidarität

¹ Hauptziel dieser Vereinbarung ist gemäss Ziffer 2.2 die preisgünstige Stromversorgung der Bewohner und Betriebe der EnBAG-Vertragsgemeinden. Voraussetzungen zur Erreichung dieses Zieles sind namentlich die solidarische Gleichbehandlung dieser Endkunden und die möglichst umfassende und kostengünstige EnBAG-Eigenproduktion.

Behandlung Gemeinden

² Die Vertragsgemeinden mit sehr dichten und damit kostengünstigen Stromverteilnetzen tragen mit ihrer Zustimmung für gleich hohe Netznutzungsentgelte für Berg und Tal, für Weiler, Dorf und Stadt, ihren Teil für eine solidarische Versorgung bei. In diesem Sinne ist es aber auch eine Solidaritätsaufgabe der Wasserkraftgemeinden ihre nutzbaren Wasser für eine kostengünstige Eigenproduktion, welche zurzeit nur knapp zwei Fünftel des EWBN-Strombedarfs deckt, schlussendlich zu Gunsten der EnBAG-Endkunden zur Verfügung zu stellen. Dabei aber sollen die Wasserkraftgemeinden rechtlich und finanziell auch angemessen beteiligt werden.

Solidaritätsgedanke

3.2 Grundsatz

¹ Die Vertragsgemeinden, in welchen Wasserkräfte genutzt oder noch nutzbar gemacht werden, räumen der EnBAG-Gruppe das Recht zur Nutzung dieser Wasserkräfte ein. Ein entsprechendes Kaufrecht besteht auch für die Übernahme von Gratis-, Vorzugs- und Partnerenergie, welche den Vertragsgemeinden zusteht sowie von Strom, welcher durch die Vertragsgemeinden selbst oder durch von ihnen wirtschaftlich beherrschte Dritte produziert wird. Dies gilt auch für Strom über dessen Verwendung die Vertragsgemeinden gemäss Konzession bestimmen können. In diesem Sinne verpflichten sich die Vertragsgemeinden nach bestem Wissen und Gewissen bei jeder sich bietenden Gelegenheit alles Zumutbare vorzukehren und ihren Einfluss entsprechend geltend zu machen.

Nutzung Wasserkraft

² Wo nachfolgend die Entschädigung der Vertrags-Gemeinden für den von ihnen der EnBAG-Gruppe zur Verfügung gestellten Strom nicht anderslautend geregelt ist, haben diese Anspruch auf die Entschädigung zum Marktwert. Dieser entspricht den effektiven Minderauslagen, welche diese Stromlieferungen der Gemeinden der EnBAG-Gruppe im Vergleich zum Lieferpreis der EnBAG-Vorlieferantin erbringen.

Entschädigung

³ Die Bestimmungen von Ziffer 3 gelten sinngemäss auch für die Stromproduktion durch andere Energieträger als die Wasserkraft, welche von Seiten der Vertragsgemeinden der EnBAG-Gruppe zur Verfügung gestellt werden oder zu stellen sind. Für Energien, welche von Dritten geliefert werden, wie beispielsweise Erdgas, ist einzig die EnBAG-Gruppe zuständig.

Andere Energieträger

⁴ Soweit die Bestimmungen über die Wasserkraftnutzung gemäss Ziffer 3 Konzessionen oder Bewilligungen betreffen, bleiben sie sinngemäss für die Dauer der Konzession oder Bewilligung des entsprechenden Kraftwerkes anwendbar.

Gültigkeit

3.3 Reine Wasserkraftwerke

¹ Die Wasserkraftgemeinden übertragen die Nutzung ihrer Gewässer, der EnBAG Kraftwerke AG für Werke, welche einzig der Stromproduktion dienen. Die Anteile dieser Wasserkraftwerke am Aktienkapital der EnBAG Kraftwerke AG werden aufgrund der Anlagekosten des einzelnen Kraftwerkes festgelegt. Das entsprechende Aktienpaket geht hälftig an die Konzessionsgemeinde und an die EnBAG AG. Bei späteren Integrierungen von weiteren Kraftwerken wird, unter Ausschluss des Bezugsrechtes der bisherigen Wasserkraftgemeinden, das Aktienkapital der EnBAG Kraftwerke AG entsprechend erhöht und geht wiederum hälftig an die neue Konzessionsgemeinde und an die EnBAG AG.

Aktienverteilung
EnBAG Kraftwerke AG

² Die Aktien der EnBAG Kraftwerke AG werden in einem Wertschriftendepot der EnBAG AG hinterlegt. Diese Aktien dürfen nicht an Dritte veräussert werden. Ziffer 4.3, Absatz 4 ist sinngemäss anwendbar, wobei der Emissionspreis der entsprechenden Aktien der EnBAG Kraftwerke AG massgebend ist.

Aktienveräusserung

- ³ Falls eine Wasserkraftgemeinde ihren Anspruch auf den hälftigen Anteil am entsprechenden Wasserkraftwerk nicht ausüben möchte, übernimmt die EnBAG AG diesen von der Gemeinde nicht beanspruchten Anteil mit allen Rechten und Pflichten, jedoch ohne Stimmrechtsausübung. Anspruchsverzicht
- ⁴ Beim Ausscheiden eines bisherigen Kraftwerkes aus der EnBAG Kraftwerke AG geht dessen Aktienanteil in den Aktienreservpool der EnBAG AG. Diesem werden auch allfällige überzählige Aktien bei der Gründung oder Aufstockung des Aktienkapitals der EnBAG Kraftwerke AG zugewiesen. Die EnBAG AG darf das Stimmrecht der Aktien des Reservepools nicht ausüben. Aktienreservpool
- ⁵ Die einzelnen Wasserkraftgemeinden erhalten von der EnBAG-Gruppe folgende geldwerte Leistungen: Geldwerte Leistungen
- Die gesetzlichen einmaligen und jährlichen Konzessionsabgaben.
 - Eine Dividende, welche die Verzinsung des Aktienkapitals und nach wirtschaftlichen Möglichkeiten dessen Amortisation sicherstellt. Bei einer darüber hinausgehenden Dividendenzahlung wird der entsprechende Anteil der allfälligen Aktien des Reservepools allen übrigen Aktien gutgeschrieben.
 - Die gesetzlich anfallenden Gemeindesteuern werden den EnBAG-Wasserkraftgemeinden entsprechend den individuellen Jahresrechnungen der einzelnen Kraftwerke entrichtet. Verwiesen wird auf die umfassende Steuerregelung in Ziffer 7.2.
 - Die EnBAG AG übernimmt die gesamte Produktion der EnBAG Kraftwerke AG zu den Gestehungskosten. Die EnBAG AG entrichtet den Konzessionsgemeinden einen Viertel der Differenz zwischen Gestehungspreis und Marktwert der Stromproduktion der entsprechenden Kraftwerke. Als Marktwert gilt der Lieferpreis der EnBAG-Vorlieferantin. Wenn die Gestehungskosten den Marktwert übersteigen, übernimmt die EnBAG Kraftwerk AG die gesamte Produktion zu diesen Kosten, wobei der Differenzbetrag als Verlust vorzutragen und zu verzinsen ist. Als Stromgestehungskosten gelten: Geschäfts- und Betriebsleitung, administrativer Aufwand, Kapaldienst, Betrieb und Unterhalt, branchenübliche Abschreibungen, betriebsnotwendige Rückstellungen, Versicherungen, Steuern und Wasserrechtsabgaben sowie Dividenden.
- ⁶ Die verbleibende hälftige Produktion, welche der EnBAG Kraftwerke AG zusteht, übernimmt die EnBAG AG ebenfalls zu Gestehungskosten. Sie ist verpflichtet, den derart von den Konzessionsgemeinden und von den EnBAG Kraftwerken AG erworbenen Strom ebenfalls zum Mittelpreis zu Gunsten der Endkunden der EnBAG-Region einzusetzen. Diese Verpflichtung betrifft selbstredend einzig das obgenannte Stromvolumen. Produktionsübernahme
- ⁷ Falls für ein Kraftwerk die Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) entrichtet wird, sind die Bestimmungen über die KEV von Ziffer 3.4 sinngemäss anwendbar. Ein allfälliger KEV-Saldo fällt aber hälftig an die entsprechende Wasserkraftgemeinde und an die EnBAG AG. KEV

3.4 Kombinierte Wasserkraftwerke

¹ Die Wasserkraftgemeinden übertragen die Nutzung ihrer Gewässer der EnBAG Kombiwerke AG für kombinierte Werke, welche massgeblich auch anderen Nutzungen als der Stromproduktion dienen. Die Kombiwerke AG ist zum Bau dieser Kraftwerke verpflichtet, wenn die Anlagen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- sie sind technisch und ökologisch verantwortbar;
- ihre Abschreibung und die Amortisation der Fremdfinanzierung erfolgt innert der Dauer der Entrichtung der KEV;
- sie werden ab Einstellung der KEV als wirtschaftlich prognostiziert.

Falls die beiden letztgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, kann die Wasserkraftgemeinde mit einem entsprechenden Investitionsbeitrag die EnBAG Kombiwerke AG trotzdem zum Bau des Kraftwerkes verpflichten.

Voraussetzungen

² In das Eigentum der EnBAG Kombiwerke AG fallen jene Anlageteile, die ausschliesslich oder vorherrschend für die Stromproduktion genutzt werden. Alle übrigen Anlageteile fallen in das Eigentum der Wasserkraftgemeinde. Die Erstellungs-, Erneuerungs-, Unterhalts- und Betriebspflicht der verschiedenen Anlageteile obliegt grundsätzlich dem entsprechenden Eigentümer. Für jede Anlage sind die Eigentumsaufteilung und damit die obgenannten Eigentümerpflichten detailliert festzulegen. Ein Gesamtsystem von Einzelanlagen gilt als ein Kraftwerk.

Eigentumsverhältnisse

³ Die EnBAG Kombiwerke AG deckt die Stromgestehungskosten des Kraftwerkes aus der KEV. Bestandteile dieser Gestehungskosten sind neben den eigentlichen Betriebskosten namentlich Kapitalkosten inklusive Abschreibungen sowie Abgaben. Die EnBAG Kombiwerke AG überträgt den verbleibenden und geglätteten KEV-Saldo an die Wasserkraftgemeinde, wodurch auch die durch die Wasserkraftnutzung bedingten Investitionsmehrkosten, ein allfälliger kommunaler Investitionsbeitrag sowie die entsprechende Mitnutzung der gemeindeeigenen Anlageteile abgegolten sind. Nach Einstellung der KEV-Zahlungen entrichtet die EnBAG Kombiwerke AG der Wasserkraftgemeinde eine angemessene Entschädigung für die Mitbenutzung der entsprechenden kommunalen Anlageteile.

KEV-Entschädigung

⁴ Subsidiär sind die Bestimmungen von Ziffer 3.3 sinngemäss anwendbar, so namentlich in Bezug auf die Verteilung der Aktien der EnBAG Kombiwerke AG, die Leistungen an die Wasserkraftgemeinden und nach Einstellung der KEV-Zahlungen die Energieübertragungsregelung. Bewilligungen sind sinngemäss entsprechend Konzessionen zu behandeln, ausgenommen die Ausrichtung der einmaligen Anfangsgebühr und die Amortisation des Aktienkapitals.

Anwendbarkeit Ziffer 3.3

⁵ Die EnBAG AG erarbeitet Ausführungsbestimmungen, welche der Genehmigung durch einen Gemeindebeschluss gemäss Ziffer 9.2 bedürfen. Die Bestimmungen regeln und präzisieren im Sinne von Richtlinien namentlich die Wirtschaftlichkeit der Anlage, das Anlagegesamtsystem, die Investitionsmehrkosten, den kommunalen Investitionsbeitrag, die Mitbenutzungsent-

Ausführungsbestimmungen

schädigung, die Reservebildung für Erneuerungen, die Ausschüttung von Dividenden und Gewinnen, die Abschreibung und Amortisation sowie die Behandlung von Ausnahmefällen.

3.5 Wasserkraftwerk-Beteiligungen

¹ *Kraftwerke, welche die Wasserkraft von Vertragsgemeinden nutzen und die keine Kraftwerke gemäss Ziffer 3.3 und 3.4 sind, gelten als Kraftwerks-Beteiligungen im Sinne dieser Ziffern. Solche Kraftwerke werden in der Regel bereits von dritten Elektrizitätsunternehmen beherrscht. An solchen Kraftwerken kann die EnBAG AG Beteiligungen besitzen oder erwerben, sofern ihr an deren Produktionen Bezugsrechte eingeräumt werden.*

Definition

² *Bei neu zu erstellenden derartigen Wasserkraftwerken, soweit deren Integration in die Kategorie der reinen Wasserkraftwerke gemäss Ziffer 3.3 nicht möglich ist, verpflichten sich die Konzessionsgemeinden und die EnBAG-Gruppe, eine angemessene Sonderlösung zu erarbeiten. Diese hat sich möglichst weitgehend an den Bestimmungen für die reinen Wasserkraftwerke gemäss Ziffer 3.3 zu orientieren.*

Sonderlösung

³ *Zur Kategorie Wasserkraft-Beteiligungen gemäss dieser Ziffer gehören beispielsweise auch KEV-Werke von Genossenschaften und ähnliche.*

Anlagenbeispiele

3.6 Heimfälle von Wasserkraftwerken

¹ *Heimfälle von Wasserkraftwerken gemäss Ziffer 3.5 sind durch die Konzessionsgemeinden und die EnBAG AG zur möglichst weitgehenden Übernahme beziehungsweise Aufstockung ihrer Kraftwerksanteile zu nutzen, mit dem Ziel einer hälftigen Beteiligung. In diesem Sinne machen die Konzessionsgemeinden die Heimfälle geltend, womit sie den nassen Teil der Kraftwerke unentgeltlich und den trockenen Teil entgeltlich erwerben. Die entsprechende Konzessionsgemeinde vereinbart im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen rechtzeitig mit der EnBAG-Gruppe die Modalitäten.*

Geltendmachung

² *Die EnBAG AG erwirbt den dem trockenen Teil entsprechenden Anteil des Kraftwerkes, sowie absprachegemäss weitere Anteile bis zur hälftigen Beteiligung und entschädigt dafür die Konzessionsgemeinde. Auf Begehren der Gemeinde übernimmt die EnBAG AG durch gerechte Entschädigung weitere Gemeindeanteile.*

Erwerb Anteile

³ *Falls die EnBAG AG aus finanziellen Gründen die oben festgelegten Anteile nicht vollumfänglich erwerben kann, überträgt die Gemeinde die derart frei werdenden restlichen Anteile an einen Drittkäufer ihrer Wahl. Vorerst aber prüft die Gemeinde, ob es ihr zumutbar ist, anstelle der sofortigen vollumfänglichen Entschädigung ihrer in die Kraftwerksgesellschaft einzubringenden Heimfallsanteile, dieser teilweise Darlehen zu gewähren. Über die Zumutbarkeit entscheidet allein die Gemeinde.*

Drittkäufer

⁴ *Soweit das Kraftwerk nicht in die Kategorie der reinen Kraftwerke gemäss Ziffer 3.3 übertragen wird, ist es als eigene Kraftwerksgesellschaft zu führen,*

Übertrag

möglichst mit Bezugsrechten zu Vorzugspreisen für die Gemeinde und die EnBAG AG. Die Gemeinde überträgt die ihr zustehende Energie der EnBAG AG zum Marktwert. Hiervon ausgenommen ist jedoch der Anteil der zu übertragenden Energie, welcher dem Bezugsrechtsvolumen der EnBAG AG entspricht, höchstens jedoch für den dem trockenen Kraftwerksteil entsprechenden Anteil. Hierfür ist der Gemeinde der Mittelpreis gemäss Ziffer 3.3, Absatz 5, Lemma 4, zu entrichten. Die Preisvorteilsweitergabe zu Gunsten der Endkunden gemäss Ziffer 3.3, Absatz 5, ist ebenfalls zu gewährleisten.

3.7 Heimfälle von EnBAG-Werken

¹ Heimfälle von reinen Kraftwerken gemäss Ziffer 3.3 und kombinierten Kraftwerken gemäss Ziffer 3.4 sind dannzumal derart zu lösen, dass das entsprechende Werk schlussendlich von der EnBAG Kraftwerke AG oder der EnBAG Kombiwerke AG wie bis anhin übernommen wird. Dies gilt ebenfalls für die bisherigen EWBK-Kraftwerke. Die zu leistenden Entschädigungen haben die gesetzlichen Vorschriften über Heimfälle einzuhalten. Auslaufende Bewilligungen zur Wasserkraftnutzung sind sinngemäss wie Heimfälle zu regeln.

Übernahme

3.8 Wasserkraft-Fonds

¹ Die EnBAG AG konstituiert und alimentiert einen Wasserkraftfonds, welcher namentlich für die Finanzierung von Heimfällen gemäss Ziffer 3.6 und für den Bau von grösseren Kraftwerken zu verwenden ist.

Zweck

² Die jährliche Äufnung dieses Fonds entspricht höchstens der Hälfte des Ergebnisses zwischen den Gestehungskosten und dem Mittelpreis, resultierend aus dem Energievolumen, welches die EnBAG AG im Sinne von Ziffer 3.3, Absatz 6, direkt von den Kraftwerken übernimmt.

Äufnung

³ Das von der EnBAG AG zu erarbeitende Fonds-Reglement untersteht der Genehmigung durch einen Gemeindebeschluss gemäss Ziffer 9.2.

Reglement

3.9 Simplon-Südseite

¹ Die affilierten Vertragsgemeinden der Simplon-Südseite haben die Wasserkraftnutzung und die Energieversorgung der EES Energie Electrique du Simplon SA übertragen. Die entsprechenden bestehenden Abmachungen werden durch diese Vereinbarung nicht tangiert.

Vereinbarungen EES

² Die EnBAG-Gruppe ist bereit, sich zu Vorzugsbedingungen für Beratung und Betreuung sowie für Bau, Unterhalt und Betrieb von Stromversorgungs- und Produktionsanlagen zur Verfügung zu stellen.

Unterstützung EnBAG

³ Soweit sich die Bestimmungen dieser Vereinbarung auf Stromversorgungsanlagen und Stromlieferungen an Kunden beziehen, sind diese nicht anwendbar, so namentlich auch die Ziffern 6, 7 und 8.

Anwendung

4 Gemeindeaktien der EWBN AG

4.1 Aktienverteilung

¹ Die EnBAG-Vertragsgemeinden haben einen statutarischen Anspruch auf insgesamt maximal fünfzig Prozent der Aktien der EWBN AG. Deren Aktienkapital beläuft sich auf Fr. 2'200'000.--, eingeteilt in 4'400 Namensaktien mit einem Nominalwert von Fr. 500.-- pro Aktie.

Anspruch Gemeinden

² Der Aktienanteil der einzelnen Vertragsgemeinde entspricht ihrem Anteil am gleich gewichteten Verhältnis zwischen Einwohnerzahl und Stromkonsum auf ihrem Territorium. Das angemessene Gewicht der beiden Gründergemeinden wird durch die statutarische Reduzierung der Höhe der Sperrminorität für die wichtigen Beschlüsse gemäss Art. 704 OR sichergestellt.

Gewichtung

³ Die hiermit aufgrund der obgenannten Kriterien neu festgelegten Aktienzahlen der Vertragsgemeinden, inklusive ursprünglichem Besitz und in der Zwischenzeit eingetretene Veränderungen, ergeben sich aus der dieser Vereinbarung beiliegenden tabellarischen Darstellung. Die im Rahmen dieser Vereinbarung umverteilten Aktien werden für Fr. 1'500.-- pro Aktie abgetreten beziehungsweise übernommen.

Verteilung

4.2 Änderung der Aktienverteilung

¹ Falls in Zukunft weitere Gemeinden in die EnBAG-Gruppe integriert werden und die regionale Energiepolitik mittragen, verpflichten sich die bisherigen Vertragsgemeinden nach den gleichen Verteilungskriterien und zum Abtretungspreis von Fr. 1'500.-- pro Aktie eine neue Aktienverteilung unter den bisherigen und neuen Vertragsgemeinden vorzunehmen. Dasselbe gilt bei Veränderungen aufgrund periodischer Überprüfungen von Einwohnerzahl und Stromkonsum.

Integration Gemeinde oder Grundlagenänderung

² Bei einer Erhöhung beziehungsweise Herabsetzung des Aktienkapitals der EWBN AG verändern sich die Beteiligungen der einzelnen Vertragsgemeinden und Gemeindegruppen am Aktienkapital ebenfalls im entsprechenden Verhältnis.

Anpassung Aktienkapital

³ Zukünftige Änderungen der Aktienverteilung unter den Vertragsgemeinden werden vom Verwaltungsrat der EWBN AG beantragt und bedürften der Genehmigung durch einen Gemeindebeschluss gemäss Ziffer 9.2.

Beschlussfassung

⁴ Sämtliche Änderungen der Aktienverteilung unter Vertragsgemeinden werden von der EWBN AG unentgeltlich umgesetzt und durchgeführt, inklusive Inkasso und Überweisungen. Die Aktien der Vertragsgemeinden werden in einem Wertschriftendepot der EWBN AG hinterlegt.

Umsetzung

4.3 Kaufrecht

¹ Falls Vertragsgemeinden die Zusammenarbeits-Vereinbarung nicht verlängern und die energiepolitische Zusammenarbeit nicht mehr fortsetzen, sind sie verpflichtet, ihre EWBN-Aktien der EWBN AG treuhänderisch zum Preis von Fr. 1'500.-- pro Aktie zu übertragen. Für Aktien, welche bei einer Aktienkapitalerhöhung von den Vertragsgemeinden aufgrund ihres Bezugsrechtes erworben wurden, entspricht der Kaufpreis jedoch dem Ausgabepreis. Umgekehrt können die austretenden Vertragsgemeinden in diesem Fall das auf ihrem Gemeindeterritorium befindliche Niederspannungsnetz ab den Kabelendverschlüssen zum dannzumaligen Zeitwert erwerben, wobei gleichzeitig die EnBAG-Bestandteile am kommunalen Beleuchtungsnetz ab den Kabelendverschlüssen bei den Verteil- und Steueranlagen entschädigungslos an sie übergehen.

Ausscheiden Gemeinde

² Falls bei einer zukünftigen Verwirklichung einer gemeinsamen Stromversorgung von EnBAG und EWEMAG und/oder EWO einzelne Vertragsgemeinden der Region Goms während der Dauer dieser Vereinbarung aus der EnBAG-Integration ausscheiden möchten, wird diesem Begehren stattgegeben unter der Voraussetzung, dass sich diese Gemeinden bei EWEMAG oder EWO entsprechend integrieren. Anwendbar sind dabei in Bezug auf die Aktien der EWBN AG die Bestimmungen von Absatz 1.

Zusammenschluss EVU

³ Die EWBN AG ist verpflichtet, die gemäss den vorgehenden Absätzen treuhänderisch erworbenen Aktien nach den gleichen Verteilungskriterien den verbleibenden Vertragsgemeinden zum Preis gemäss Absatz 1 pro Aktie zu übertragen.

Verteilkriterien

⁴ Den Vertragsgemeinden ist es untersagt, ihre EWBN-Aktien zu veräussern. Falls Dritte solche Aktien trotzdem erwerben, unter welchem Rechtstitel auch immer, verweigert die EWBN AG statutengemäss diese Übertragung und erwirbt diese Aktien zuhanden der veräussernden Gemeinde zum Preis von Fr. 1'500.-- pro Aktie, zusätzlich Aufwandentschädigung. Falls solche Aktien den in Absatz 1 umschriebenen Preis übersteigen, entschädigt die entsprechende Vertragsgemeinde der EWBN AG die Preisdifferenz. Diese Regelung geht Artikel 8 der EWBN-Statuten vor.

Veräusserung

⁵ Gemäss Ziffer 4.4 der Zusammenarbeits-Vereinbarung 2004 hat die Stadtgemeinde Brig-Glis zu Gunsten der EWBN AG auf ihr seinerzeitiges Kaufrecht verzichtet.

Verzicht Stadtgemeinde

5 Regionalpolitische Bestimmungen

5.1 Gleichbehandlung der Vertragsgemeinden

¹ Sämtliche Vertragsgemeinden haben Anspruch auf Gleichbehandlung durch die EnBAG-Gruppe namentlich auch in Bezug auf die EnBAG-Integration und die Beteiligung am EWBN-Aktienkapital. Dem Grundsatz der Rechtsgleichheit

Anspruch Gemeinden

unterliegt insbesondere auch die Festlegung der angemessenen Entschädigungen der Vertragsgemeinden für die eingeräumten Rechte, namentlich auch für Wasserkraftnutzungen.

5.2 Gleichbehandlung der Kunden

¹ *Die Stromkunden im gesamten EnBAG-Versorgungsgebiet haben Anspruch auf rechtsgleiche Behandlung durch die EnBAG-Gruppe. Dies gilt insbesondere auch für tarifarische Strompreise und Netznutzungsentgelte innerhalb der einzelnen Kundengruppen sowie für Netzkostenbeiträge, Kundenbetreuung und Beratung.*

Anspruch Kunden

² *Für die Energieabgabe an die einzelnen Kunden ist das jeweils geltende EnBAG-Reglement für die Lieferung von elektrischer Energie massgebend.*

Reglement Energielieferung

5.3 Ausbau der Stromversorgungsanlagen

¹ *Die EnBAG Netze AG verpflichtet sich zu bedarfsgerechtem und sukzessivem Neubau, Ausbau, Erneuerung und Unterhalt der Stromversorgungsanlagen, damit im gesamten Versorgungsgebiet eine sichere Stromversorgung mit vergleichbarem Ausbaustandard erreicht wird.*

Netzausbau

5.4 Personalrekrutierung

² *Die EnBAG-Gruppe bevorzugt bei der Anstellung von Mitarbeitern qualifizierte Bewerber mit Wohnsitz in Vertragsgemeinden und berücksichtigt damit ihre regionalpolitische Verpflichtung gegenüber den EnBAG-Subregionen. Bei temporär beschäftigten Mitarbeitern mit Funktionen in den Subregionen werden geeignete Bewerber aus den entsprechenden Vertragsgemeinden rekrutiert.*

Regionalpolitische
Verpflichtung

5.5 Arbeitsvergaben

¹ *Bei Arbeitsvergaben an Dritte bevorzugt die EnBAG-Gruppe unter Vorbehalt anderslautender gesetzlicher Bestimmungen Bewerber aus der entsprechenden Subregion, soweit diese den EnBAG-Qualitätsansprüchen genügen und vergleichbare Preise offerieren.*

Berücksichtigung Subregion

5.6 Qualifizierte Mehrheiten

¹ *Die Beschlussfassungsmodalitäten für gemeinsame Beschlüsse der Vertragsgemeinden sind derart festzulegen, dass die qualifizierte Mehrheit nicht erreicht wird, wenn die beiden Gründergemeinden oder fünf andere Vertragsgemeinden nicht zustimmen.*

Beschlussfassungen

5.7 Zusammensetzung der Verwaltungsräte

¹ Die Statuten der Gesellschaften der EnBAG-Gruppe, beziehungsweise deren Organisationsreglement haben in Bezug auf die Bestimmungen betreffend die Bestellung der Verwaltungsräte folgende Bestimmungen zu berücksichtigen und auszuführen:

- Die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates der EWBN AG wird auf zehn festgesetzt, wovon fünf von den Vertragsgemeinden gestellt werden. Je ein Verwaltungsrat wird auf Vorschlag der Stadtgemeinde Brig-Glis, der Gemeinde Naters, der übrigen vier Vertragsgemeinden des Bezirkes Brig, der sechs Vertragsgemeinden des Bezirkes Östlich-Raron und der sechs Vertragsgemeinden der Region Goms gewählt. Die Stadtgemeinde Brig-Glis hat Anspruch auf einen Vizepräsidenten.
- Die obigen Bestimmungen der EWBN AG gelten ebenfalls für die Anzahl und die Besetzung des Verwaltungsrates der EnBAG AG.
- Die Anzahl der Mitglieder der Verwaltungsräte der EnBAG Netze AG sowie der EnBAG Bortel AG und der EnBAG Saltina AG werden auf je fünf festgesetzt. Diese gehören dem Verwaltungsrat der EnBAG AG und allenfalls der Unternehmensleitung an. In diese Verwaltungsräte nehmen je zwei Gemeindevertreter Einsitz, wovon jeweils einer als Vizepräsident bezeichnet wird.
- Die Anzahl der Verwaltungsräte der EnBAG Kraftwerke AG und der EnBAG Kombiwerke AG wird nicht limitiert. Je die halbe Anzahl der beiden Verwaltungsräte werden von den Wasser verleihenden Gemeinden und von der EnBAG AG gestellt. Gemeinden mit einer Abgabe von über drei Megawatt mechanischer Leistung an der oder den Turbinenwellen haben Anspruch auf einen Sitz im entsprechenden Verwaltungsrat.

Anzahl und Verteilung

² Durch möglichst weitgehende Personalunionen soll also die kohärente Umsetzung der EnBAG-Strategie und möglichst einheitlichen Führung erleichtert und sichergestellt werden.

Personalunionen

6 Leistungen der Vertragsgemeinden

6.1 Ausschliesslichkeitsrecht für Energielieferungen

¹ Die Vertragsgemeinden räumen der EnBAG-Gruppe das Ausschliesslichkeitsrecht für die gewerbmässige Abgabe von elektrischer Energie auf ihrem Gemeindeterritorium ein. Mit der Öffnung des Strommarktes erlischt dieses Ausschliesslichkeitsrecht von Gesetzes wegen schrittweise für die Energielieferung entsprechend der Marktzutrittsberechtigung der Kunden.

Energielieferung

6.2 Ausschliesslichkeitsrecht für Stromversorgungsanlagen

¹ Die Vertragsgemeinden räumen der EnBAG Netze AG das Ausschliesslichkeitsrecht für den Bau und Betrieb von Stromversorgungsanlagen auf ihrem Territorium ein. Sie stellen den benötigten und verfügbaren öffentlichen Grund

Versorgungsanlagen

und Boden für Stromversorgungsanlagen der EnBAG-Gruppe unentgeltlich zur Verfügung, inklusive die entsprechenden dinglichen Rechte. Alle Anlagen bleiben uneingeschränktes Eigentum der EnBAG Netze AG.

² Die Vertragsgemeinden verpflichten sich, diese, der EnBAG Netze AG eingeräumten Rechte gemäss Ziffer 6, keinem anderen Stromversorgungsunternehmen und keinem Dritten zu gewähren. Die Vertragsgemeinden verzichten auch ihrerseits, Anlagen, die der Stromversorgung oder der öffentlichen Beleuchtung dienen, selber zu bauen.

Monopol

³ Zur Koordination ihrer entsprechenden Bauvorhaben informieren sich die Vertragsgemeinden und die EnBAG-Gruppe gegenseitig und frühzeitig über den geplanten Ausbau ihrer Infrastrukturanlagen, wie Strassen und Wege, Trink-, Wasser- und Abwasserleitungen beziehungsweise Stromversorgungs- und Produktionsanlagen. Gleichzeitig legen sie die Kostenaufteilung für gemeinsam benutzte Anlagenteile fest.

Synergien

7 Leistungen an die Vertragsgemeinden

7.1 Monopolabgabe

¹ Für das Einräumen des Ausschliesslichkeitsrechtes gemäss Ziffer 6.2 entrichtet die EnBAG-Gruppe den Vertragsgemeinden eine jährliche Monopolabgabe von acht Prozent der Einnahmen der von den Endkunden auf den entsprechenden Gemeindeterritorien entrichteten EnBAG-Nutzungsentgelte.

Monopolabgabe

7.2 Gemeindesteuern

¹ Die nachfolgende Regelung der Steueraufteilung der EnBAG-Gemeindesteuern ist ein interkommunales Steuerabkommen unter den EnBAG-Vertragsgemeinden. Es wird rechtskräftig mit der Genehmigung durch den Staatsrat des Kantons Wallis.

Interkommunales
Abkommen

² Die EnBAG-Gruppe hat ihre direkten Gemeindesteuern für das Jahr 2008 und die Folgejahre wie folgt auf die EnBAG-Vertragsgemeinden, beziehungsweise EnBAG-Wasserkraftgemeinden aufzuteilen und zu entrichten.

Steueraufteilung

- **Steuern der Produktionsgesellschaften**

Ohne Berücksichtigung des Gesellschaftssitzes und unabhängig davon, ob in den EnBAG-Produktionsgesellschaften ein oder mehrere EnBAG-Kraftwerke integriert sind, werden deren Gemeindesteuern entsprechend intern und individuell zu erstellenden Jahresrechnungen für die einzelnen Kraftwerke beziehungsweise Kraftwerksgruppen unter den EnBAG-Wasserkraftgemeinden aufgeteilt.

In diesen individuellen Jahresrechnungen sind namentlich Gewinn, Eigenkapital und Grundstückswerte pro Kraftwerk auszuweisen. Für die Festlegung des Gewinnes ist der Strompreis des einzelnen Kraftwerkes massgebend, wie dieser als Durchlaufposten der EnBAG-Kundschaft

weiterverrechnet wird. Die Berechnungsgrundlagen sind von der EnBAG den EnBAG-Wasserkraftgemeinden und der kantonalen Steuerverwaltung auszuhändigen.

Bei massgeblichen Investitionen für Kraftwerke fordert die EnBAG im Auftrage der Standortgemeinden die beauftragten Unternehmen auf, alle nötigen Vorkehren zugunsten der betreffenden EnBAG-Standortgemeinden für eine angemessene Steueraufteilung in Bezug auf die auf der entsprechenden Baustelle erzielten Einkünfte zu treffen. Die EnBAG orientiert die betreffenden Gemeinden über den jeweiligen Umfang der erzielten Einkünfte. Alle weiteren diesbezüglichen Interventionen sind Sache der Gemeinden.

Falls der so berechnete Gesamtbetrag den rechtlich insgesamt geschuldeten Gemeindesteuerbetrag der EnBAG-Kraftwerke unteschreiten sollte, wird der entsprechende Differenzbetrag zur Summe der Gemeindesteuern der übrigen EnBAG-Gesellschaften hinzugerechnet.

Wenn mehrere Gemeinden ein Kraftwerk konzedieren, legen diese den internen Verteilschlüssel für die entsprechenden Gemeindesteuern selber fest. Zu diesem Zweck unterbreitet die EnBAG den betroffenen Gemeinden eine entsprechende Empfehlung nach Recht und Billigkeit im Sinne der obigen Steueraufteilungsregeln.

Steuern der übrigen Gesellschaften

Die Gemeindesteuern auf Gewinn und Eigenkapital der übrigen EnBAG-Gesellschaften werden addiert. Der entsprechende Gesamtbetrag ist ohne Berücksichtigung des Sitzes der übrigen EnBAG-Gesellschaften an die versorgten EnBAG-Vertragsgemeinden im Verhältnis der EnBAG-Elektrizitätseinnahmen pro Gemeindeterritorium aufzuteilen. Die Berechnungsgrundlagen sind von der EnBAG den EnBAG-Vertragsgemeinden und der kantonalen Steuerverwaltung auszuhändigen. In Bezug auf die Steueraufteilung bei massgeblichen Investitionen gelten die obigen Bestimmungen für die Steuern der Produktionsgesellschaften, dies jedoch soweit es sich um Unternehmen handelt, welche primär ausserhalb des EnBAG-Vertragsgebietes gemeindesteuerpflichtig sind.

Die Grundstücksteuern sind den Gemeinden gemäss der kantonalen Steuergesetzgebung zu entrichten.

Feststellungen und Vorbehalte

Der Gesamtbetrag der Gemeindesteuern der EnBAG-Gruppe wird durch die obige Aufteilungsregelung weder vermindert noch erhöht. Massgebend dafür sind die addierten definitiven Einschätzungen der kantonalen Steuerverwaltung.

Die obige Aufteilungsregelung der EnBAG-Gemeindesteuern hat keinen Einfluss auf die Steuerpflicht der EnBAG-Gesellschaften gegenüber dem Kanton und dem Bund, sowie gegenüber dritten Gemeinden welche nicht EnBAG-Vertragsgemeinden sind.

8 Öffentliche Beleuchtung

8.1 Eigentumsrechte

¹ Zum Zwecke der Gleichbehandlung aller Vertragsgemeinden werden die Eigentumsrechte an den nachgenannten Anlagen der öffentlichen Beleuchtung und an Flutlichtanlagen wie folgt zwischen den Vertragsgemeinden und der EnBAG AG zugewiesen:

- Die Vertragsgemeinden sind Eigentümer der Kandelaber mit Fundamenten, der Ausleger, der Beleuchtungskörper mit zugehörigen Apparaten sowie der Flutlichtanlagen mit Zuleitungen ab Anschlusspunkt an das EnBAG-Niederspannungsnetz.
- Die EnBAG AG ist Eigentümerin aller übrigen Anlagen der öffentlichen Beleuchtung, namentlich sind dies alle Verteil-, Mess- und Steuereinrichtungen, die in Transformatorstationen, Niederspannungs-Verteilkabinen und bei Dritten eingebaut sind, sowie das gesamte Beleuchtungsnetz ab den vorstehend erwähnten Anlagen bis zu den Überstromunterbrechern der Beleuchtungskörper.

Aufteilung

8.2 Neubau, Ausbau, Erneuerung und Unterhalt

¹ Neubau, Ausbau, Erneuerung und Unterhalt aller obengenannten Anlagen werden durch die EnBAG AG ausgeführt. Den Aufwand für diese Arbeiten stellt die EnBAG AG den entsprechenden Gemeinden zu Selbstkostenpreisen in Rechnung. Die Unterhaltskosten dieser Anlagen, soweit sie im Eigentum der EnBAG AG sind, trägt diese. Bei Übertragung von Unterhaltsarbeiten an gemeindeeigenen Anlagen an qualifizierte Dritte berücksichtigt die EnBAG AG die Wünsche der Vertragsgemeinden.

Zuständigkeit und Kosten

² Die Stromlieferung für die öffentliche Beleuchtung und die Flutlichtanlagen stellt die EnBAG AG den Vertragsgemeinden zu den jeweils gültigen Preisanträgen in Rechnung.

Rechnungsstellung

9 Schluss- und Übergangsbestimmungen

9.1 Präsidentenkonferenz

¹ Der mündliche Informationsaustausch und die mündlichen Verhandlungen zwischen den Vertragsgemeinden oder den Gemeindegruppen und der EnBAG-Gruppe erfolgt an periodisch stattfindenden Präsidentenkonferenzen. Diese werden auch auf Begehren von mindestens drei Vertragsgemeinden oder einer Gründergemeinde innert Monatsfrist einberufen. Die EWBAG AG lädt ein und trägt die Kosten.

Interkommunaler Austausch

9.2 Gemeindebeschlüsse

¹ Für alle gemeinsamen Beschlüsse der Vertragsgemeinden die in ihre Zuständigkeit fallen, sind die Dreiviertelmehrheit aller Vertragsgemeinden und die Dreifünftelmehrheit ihrer Aktien an der EWBN AG erforderlich. Vorbehalten bleibt eine andere gesetzlich zwingende Regelung.

Beschlussfassungen

9.3 Kraftwerksbeirat

¹ Es wird ein Kraftwerksbeirat gebildet, in welchem alle Gemeinden, in denen ein Kraftwerk gemäss Ziffer 3.3 bis 3.5 gebaut oder betrieben wird, mit einem Vertreter Einsitz nehmen. Die Beiratssitzungen dienen dem Informationsaustausch und der Beratung von anstehenden oder zukünftigen Fragen und Problemen in Bezug auf die Wasserkraftwerke. Der Kraftwerksbeirat kann Empfehlungen und Begehren zuhanden der EnBAG-Gruppe und allen Instanzen, die sich mit der Energieproduktion befassen, verabschieden.

Zusammensetzung und Zweck

² Sitzungen des Kraftwerksbeirates finden auf Begehren einer Wasserkraftgemeinde, mindestens jedoch einmal jährlich statt. Die EnBAG AG lädt ein und trägt die Kosten.

Sitzungen

³ In der Baukommission der einzelnen Kraftwerke nehmen die entsprechenden Gemeinden Einsitz.

Baukommission

9.4 Vereinbarungsänderungen

¹ Vereinbarungsänderungen und Anpassungen erfolgen durch Gemeindebeschlüsse gemäss Ziffer 9.2. Sie haben Sinn und Geist der vorliegenden Vereinbarung zu respektieren und namentlich auch den Grundsatz der Rechtsgleichheit unter den Vertragsgemeinden und Gemeindeguppen. Materielle Vereinbarungsänderungen bedürfen der Genehmigung aller dadurch direkt betroffenen Vertragsgemeinden. Die formellen redaktionellen Änderungen obliegen dem Verwaltungsrat der EWBN AG.

Anpassungen ZAV

9.5 Vereinbarungsdauer

¹ Diese Zusammenarbeits-Vereinbarung dauert bis am 31. Dezember 2033. Ohne Eingehen einer Rechtspflicht erklären die Vertragsgemeinden und die EnBAG-Gruppe im Sinn und Geist der vorliegenden Vereinbarung eine Verlängerung der energiepolitischen Zusammenarbeit über das Jahr 2033 hinaus anzustreben.

Gültigkeit ZAV

9.6 Streitbeilegung

¹ Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der vorliegenden Zusammenarbeits-Vereinbarung verpflichten sich die Streitbeteiligten, eine gütliche Streiterledigung anzustreben. Sollte dies wider Erwarten scheitern, sind die

Streitigkeiten

ordentlichen Zivilgerichte zuständig mit der Wahl von Brig-GLIS als ausschliesslichem Gerichtsstand. Vorbehalten bleibt eine zwingende Zuständigkeit von verwaltungsrechtlichen Behörden. Falls sich alle Streitbeteiligten einig sind, kann eine Schiedsvereinbarung abgeschlossen werden, in welcher sämtliche Verfahrensfragen zu regeln sind.

9.7 Zuständigkeiten

¹ Diese Zusammenarbeits-Vereinbarung bedingt die Abänderung der Statuten der Gesellschaften der bisherigen EWBK-Gruppe, wofür die entsprechenden Generalversammlungen zuständig sind. Die Generalversammlungen haben die entsprechenden Beschlüsse gefasst und von dieser Zusammenarbeits-Vereinbarung im zustimmenden Sinne Kenntnis genommen. Die Anpassung des Organisationsreglements der EnBAG-Gruppe werden die Verwaltungsräte vornehmen.

Statuten und
Organisationsreglement

² Für die Beschlussfassung über die vorliegende Zusammenarbeits-Vereinbarung ist die Zustimmung aller EnBAG-Vertragsgemeinden erforderlich. Zur gemeindeinternen, beziehungsweise gesellschaftsinternen Beschlussfassung sind für die Vertragsgemeinden deren Gemeinderäte und für die Gesellschaften der EnBAG-Gruppe, deren Verwaltungsräte zuständig. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Zuständigkeiten der Urversammlungen der Wasserkraftgemeinden und des Staatsrates für die Wasserkraftkonzessionserteilungen.

ZAV

9.8 Vorgehen und Inkraftsetzung

¹ Diese Zusammenarbeits-Vereinbarung 2008 und die öffentlichen Urkunden für die Umstrukturierung der EWBK-Gruppe in die EnBAG-Gruppe bilden ein Vertragspaket. Es ist vorgesehen, dieses schrittweise wie folgt umzusetzen:

Umsetzung Umstrukturierung

- Der Abschluss der Zusammenarbeits-Vereinbarung 2008 sowie die Statutenänderung der EWBK AG erfolgen gleichentags im 2. Quartal 2008.
- Die Gründungen der EnBAG Kraftwerke AG und der EnBAG Kombiwerke AG erfolgen jeweils spätestens zum Zeitpunkt der Einbringung des ersten entsprechenden Wasserkraftwerkes.
- Alle übrigen Umstrukturierungsschritte für die EnBAG-Gruppe erfolgen spätestens Mitte 2009.

² Die EWBK AG und die Vertragsgemeinden erarbeiten eine gemeinsame Informationsschrift über die Zusammenarbeits-Vereinbarung 2008 zuhanden ihrer Aktionäre beziehungsweise Gemeindeglieder. Die Kosten der Informationsschrift bezahlt die EWBK AG.

Kommunikation ZAV

³ Der Verwaltungsrat der EWBK AG bestimmt die gestaffelte Inkraftsetzung der Zusammenarbeits-Vereinbarung 2008 und der einzelnen Umstrukturierungsschritte für die EnBAG-Gruppe.

Inkraftsetzung

Also von sämtlichen Vertragsparteien beschlossen und vereinbart und am Freitag, den 6. Juni 2008 im Regionalschulhaus in Mörel feierlich und öffentlich unterzeichnet.

Die EnBAG-Vertragsgemeinden:

Stadtgemeinde Brig-Glis

Die Präsidentin:
Amherd Viola

Der Schreiber:
Dr. Brogli Eduard

Gemeinde Naters

Der Präsident:
Holzer Manfred

Der Schreiber:
Epiney Alphons

Gemeinde Birgisch

Der Präsident:
Schwestermann Lothar

Die Schreiberin:
Schmidli-Schmid Madlene

Gemeinde Mund

Die Präsidentin:
Wyssen Josianne

Die Schreiberin:
Borter Sonja

Gemeinde Ried-Brig

Der Präsident:
Schmidhalter Herbert

Der Schreiber:
Blatter Romeo

Gemeinde Termen

Der Präsident:
Bieler Herold

Der Schreiber:
Sommer Helmut

Gemeinde Betten

Die Präsidentin:
Kreuzer-Imhof Heidi

Der Schreiber:
Karlen Uli

Gemeinde Bister

Der Präsident:
Zeiter Edwin

Der Schreiber:
Hauser Beat

Gemeinde Bitsch

Der Präsident:
Walker Guido

Der Schreiber:
Schmidt Rico

Gemeinde Filet

Der Präsident:
Blatter Donald

Die Schreiberin:
Franzen Anne-Catherine

Gemeinde Mörel

Die Präsidentin:
Imfeld Marianne

Die Schreiberin:
Imesch Irmina

Gemeinde Riederalp

Die Präsidentin:
Walker Salzman Graziella

Die Schreiberin:
Jeitziner Helen

Gemeinde Bellwald

Der Präsident:
Wyden Andreas

Die Schreiberin:
Blumenthal Margot

Gemeinde Blitzingen

Der Präsident:
Ritz Erwin

Die Schreiberin:
Walthier Susanne

Gemeinde Grafschaft

Der Präsident:
Diezig Elmar

Die Schreiberin:
Schmidt Irene

Gemeinde Grengiols

Der Präsident:
Zenzünen Amadé

Der Schreiber:
Karlen Willi

Gemeinde Martisberg

Der Präsident:
Imhof Willi

Die Schreiberin:
Albrecht Marianne

Gemeinde Niederwald

Der Präsident:
Mutter Martin

Der Schreiber:
Diezig Willi

Gemeinde Simplon

Der Präsident:
Zenklusen Werner

Der Schreiber:
Escher Josef

Gemeinde Zwischbergen

Der Präsident:
Jordan André

Die Schreiberin:
Pfammatter Patricia

Für die EnBAG-Gruppe und ihre Gesellschaften:

EWBN Elektrizitätswerk Brig-Naters AG

Der Präsident:
Escher Rolf

Der Direktor:
Fux Paul

ZAV-Teilrevisionen

Die ZAV vom 6. Juni 2008 wurde den nachgenannten Teilrevisionen unterzogen, welche im Vereinbarungstext integriert sind. Als Revisionsdaten gelten die Beschlussfassungen der EnBAG-Präsidentenkonferenzen. Deren Anträge wurden von den Gemeinderäten aller EnBAG-Vertragsgemeinden durch separate Beschlüsse validiert. Die folgenden Teilrevisionen sind somit rechtskräftig:

- *Teilrevision vom 18. März 2009*

in Bezug auf die Produktionsübernahme, Ziffer 3.3, Absatz 5, Lemma 4, auf die kombinierten Wasserkraftwerke, Ziffer 3.3, Absatz 7 und Ziffer 3.4, auf die Anzahl Verwaltungsräte, Artikel 5.7, Absatz 1, Lemma 4 und auf die Monopolabgabe, Ziffer 7.1

- *Teilrevision vom 29. August 2009*

in Bezug auf die Gemeindesteuern, Ziffer 3.3, Absatz 5, Lemma 3 und Ziffer 7.2